

Änderungsantrag zur Rechts- und Verfahrensordnung des LFV M-V - Sicherstellung der Mindestbesetzung auch bei Befangenheit -

Antragssteller: Fußballverband Vorpommern-Greifswald

Bisheriger Text in der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 5 **Rechtsorgane**

1. ...

6. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf an einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn es sich für befangen hält oder von einer Partei als befangen abgelehnt wird, und wenn das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds dessen Befangenheit feststellt.

...

Neuer Text in der Rechts- und Verfahrensordnung

§ 5 **Rechtsorgane**

1. ...

6. Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf an einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn es sich für befangen hält oder von einer Partei als befangen abgelehnt wird, und wenn das Rechtsorgan ohne Beteiligung des betreffenden Mitglieds dessen Befangenheit feststellt. **Die Regelung nach Ziffer 3 ist dennoch jederzeit einzuhalten.**



Begründung

Die Frage der Befangenheit führte in der Vergangenheit dazu, dass sich die Zahl der Beisitzer in manchen Fällen reduzierte und eine Urteilsfindung schwer machte. Mit der neuen Regelung wird dafür Sorge getragen, dass die Rechtsorgane immer mit einer Mindestanzahl von drei Personen urteilen (sollen). Es stellt auch klar, dass Urteile mit einer Unterschreitung der Mindestanzahl (bspw. wegen Befangenheit) nicht rechtmäßig zustande gekommen sind.